Statut der Landesorganisation

SPÖ Tirol

BESCHLUSS DES LANDESPARTEITAGES VOM 28.06.2014
MIT ÄNDERUNGEN DES LANDESPARTEITAGES VOM 22.10.2016
MIT ÄNDERUNGEN DES LANDESPARTEITAGES VOM 02.03.2019
MIT ÄNDERUNGEN DES LANDESPARTEITAGES VOM 28.05.2022
MIT ÄNDERUNGEN DES LANDESPARTEITAGES VOM 28.06.2025

Inhalt

ORGANISATIONSSTATUT DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI ÖSTERREICHS, Landesorganisation Tirol 4
§ 1 Landesparteistatut 4
I. GLIEDERUNG DER LANDESPARTEI 4
§ 2 Organisationsaufbau 4
§ 3 Ortsorganisation 5
§ 4 Bezirks- und Regionalorganisation 6
§ 5 Regionalwahlkreisorganisation 6
§ 6 Themen- und Projektinitiativen 6
§ 7 Landesorganisation 6
II. ORTSORGANISATION 7
§ 8 Aufgaben 7
§ 9 Organe 7
§ 10 Mitgliederversammlung 8
§ 11 Ortsausschuss 9
§ 12 Kontrolle 9
§ 13 Wahlkommission 10
III. BEZIRKS- BZW: REGIONALORGANISATION 11
§ 14 Geschäftsordnung 11
§ 15 Aufgaben 11
§ 16 Organe 12
§ 17 Bezirks- bzw. Regionalkonferenz 12
§ 18 Der Bezirks- bzw. Regionalvorstand 14
§ 19 Bezirks- bzw. Regionalausschuss 15
§ 20 Bezirks- bzw. Regionalkontrolle 16
§ 21 Wahlkommission 16
IV. WAHLKREISORGANISATION 17
§ 22 Aufgaben 17
V. LANDESORGANISATION 19
§ 23 Aufgaben 19
§ 24 Organe 19
§ 25 Landesparteitag 19
§ 26 Aufgaben des Landesparteitages 20
§ 27 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteivorstandes 21
§ 28 Aufgaben des Landesparteivorstandes 23

§ 29 Sitzungen und Beschlüsse des Landesparteivorstandes 24
§ 30 Geschäftsführung 24
§ 31 Landesparteirat 25
§ 32 Aufgaben des Landesparteirates 27
§ 33 Sitzungen und Beschlüsse des Landesparteirates 28
§ 34 Landeskontrolle 28
§ 35 Wahlkommission 29
VI. BESTIMMUNGEN FÜR WAHLEN IN ALLGEMEINE VERTRETUNGSKÖRPER 30
§ 36 Grundsätzliche Bestimmungen, Durchführung von Vorwahlen 30
§ 37 Gemeinderats- und Bürgermeister_innenwahlen 32
§ 38 Kandidat_innen-Hearingskommission 33
§ 39 Erstellung der Wahlkreislisten 33
§ 40 Erstellung der Landesliste 34
VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 35
§ 41 Mitbestimmung der Mitglieder (Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid) 35
§ 42 Unvereinbarkeit von Mandaten 36
§ 43 Mandatsabgabe und Mitgliedsbeitrag 36
§ 44 Berichte 37
VIII. SOZIALDEMOKRATISCHE ORGANISATIONEN UND REFERATE 38
§ 45 Bildung 38
§ 46 Junge Generation 39
§ 47 Jugendarbeit 40
§ 48 Frauenarbeit 41
§ 49 Gemeindearbeit 42
§ 50 Betriebsarbeit 42
§ 51 Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Tirol 42
§ 52 Österreichischer Arbeitersängerbund, Landesorganisation Tirol 43
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 44
§ 53 Änderungen des Landesparteistatuts 44
§ 54 Wirksamkeit 44

ORGANISATIONSSTATUT DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI ÖSTERREICHS, Landesorganisation Tirol

§ 1 Landesparteistatut

(1) Das Landesparteistatut enthält diejenigen Bestimmungen, welche der Landesorganisation durch das Bundesorganisationsstatut zur Regelung übertragen werden.

I. GLIEDERUNG DER LANDESPARTEI

§ 2 Organisationsaufbau

(1) Die Ortsorganisationen, die Sektionen, die Initiativ- und Projektgruppen, sowie die Bezirks- und Regionalorganisationen bilden die Landesorganisation Tirol. Die Landesorganisation und die Bezirks- bzw. Regionalorganisation haben Rechtspersönlichkeit.

(2) Die_der Landesvorsitzende, die_der Bezirks- bzw. Regionalvorsitzende, oder eine_r ihrer Stellvertreter_innen, welche_r von ihnen betraut wird, vertreten ihre Organisation nach außen. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche, Schriftstücke sind von ihnen und der_dem Geschäftsführer_in, an deren Stelle von einer vom Vorstand dazu beauftragten Vertrauensperson gemeinsam zu zeichnen.

(3) Die Bestimmungen im Bundesstatut bezüglich Besetzung von Funktionen und Mandaten durch Frauen sind einzuhalten.

§ 3 Ortsorganisation

(1) Die Ortsorganisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer Ortsgemeinde wohnenden Parteimitglieder. In Städten trägt sie die Bezeichnung Stadtorganisation.

(2) Die Ortsorganisation kann sich in Sprengelorganisationen gliedern, welche mit den Wahlsprengeln für die Gemeinderatswahl identisch sein sollen. Sprengelorganisationen können zu Sektionen zusammengefasst werden. Die Ortsorganisation in Gemeinden ab 5.000 Einwohner_innen kann mit Zustimmung der Bezirks- bzw. Regionalorganisation ihr Gebiet in Sektionen unterteilen.

(3) Kann in einer Ortsgemeinde kein Ortsausschuss gebildet werden, so ist durch die Bezirks- bzw. Regionalorganisation ein Organisationsstützpunkt zu bilden, welcher als Sprengelorganisation einer bestehenden Ortsorganisation anzugliedern ist, oder als selbstständiger Organisationsstützpunkt zu führen ist.

(4) Der Bezirksausschuss kann mit Zustimmung der betroffenen Organisationseinheiten die Zusammenfassung mehrerer Ortsorganisationen beschließen. Diese Organisationen sind statutarisch den Ortsorganisationen gleichgestellt und führen einem dem Organisationsgebiet entsprechende Bezeichnung wie z.B. Talschaftsorganisation.

(5) Für jede Gemeinde im Organisationsgebiet einer zusammengelegten Ortsorganisation ist eine Sektion einzurichten die die jeweiligen Parteimitglieder umfasst. Für jede Sektion kann entweder ein eigener Sektionsausschuss gewählt werden oder die Sektion wird als Organisationsstützpunkt geführt. Mitgliederversammlungen auf Sektionsebene können als Teilversammlung der Mitgliederversammlung der Ortsorganisation abgehalten werden. Ansonsten sind für Sektionen die Bestimmungen über die Ortsorganisationen dieses Statutes sinngemäß anzuwenden

(6) Die Auflösung einer zusammengelegten Organisation bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung oder eines Beschlusses des Bezirksausschusses auf Antrag einer der beteiligten Sektionen. In diesem Falle sind die Sektionen als Ortsorganisationen wiedereinzusetzen. Vorhandenes Vermögen nach Mitgliederstärke aufzuteilen.

(7) Für jeden Organisationsstützpunkt ist eine Vertrauensperson zu bestellen, welcher die Betreuung der Mitglieder obliegt. Für selbständige Organisationsstützpunkte obliegt die Bestellung dem Bezirksausschuss, für Organisationsstützpunkte dem Ortsausschuss.

§ 4 Bezirks- und Regionalorganisation

(1) Die Ortsorganisationen und die selbstständigen Organisationsstützpunkte eines politischen Bezirkes werden zu einer Bezirksorganisation zusammengefasst.

(2) Die Stadtorganisation Innsbruck ist in Sektionen/Stadtteilorganisationen zu gliedern. Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, kommen den Sektionen die Rechte einer Ortsorganisation zu.

(3) In jeder Bezirks- bzw. Regionalorganisation können mehrere Ortsorganisationen und selbstständige Organisationsstützpunkte zu einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammengefasst werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass weder die Rechte der Ortsorganisationen noch die Rechte der Bezirks- bzw. Regionalorganisation berührt werden.

(4) Auf Antrag der betroffenen Bezirksorganisationen kann der Landesparteitag die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Bezirksorganisationen zu einer Regionalorganisation bzw. eine nicht den politischen Bezirken Tirols entsprechende Abgrenzung des Wirkungsbereichs der Bezirks- bzw. Regionalorganisationen beschließen. In diesen Fällen ist Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand herzustellen.

§ 5 Regionalwahlkreisorganisation

(1) Bezirks- bzw. Regionalorganisationen sind durch die Landesorganisation analog der jeweiligen Wahlordnung für Nationalrats-, Landtags- und Europawahlen zu Wahlkreisorganisationen zusammenzufassen bzw. aufzuteilen.

(2) Die Wahlkreisorganisationen treffen ihre Entscheidungen in Wahlkreiskonferenzen.

§ 6 Themen- und Projektinitiativen

(1) Initiativ- und Projektgruppen können auf allen Ebenen der Partei gegründet werden. Die Mitwirkung von Nichtparteimitgliedern in Initiativ- und Projektgruppen ist zulässig, eine Delegierung in die willensbildenden Organe der SPÖ jedoch nicht.

§ 7 Landesorganisation

(1) Die Bezirks- bzw. Regionalorganisationen bilden die Landesorganisation.

(2) Soweit nicht durch das Bundesorganisationsstatut und durch dieses Statut Aufgaben den Ortsorganisationen und den Bezirksorganisationen zur Erledigung übertragen werden, sind diese an die Beschlüsse der Landesorganisation gebunden.

II. ORTSORGANISATION

§ 8 Aufgaben

(1) Der Ortsorganisation obliegt die Verwirklichung der Ziele der SPÖ in ihrem Wirkungsbereich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. Der Ausbau der Parteiorganisation.
2. Die politische Betreuung der Parteimitglieder und aller, die sich an die SPÖ wenden.
3. Die Gründung und Betreuung von offenen Gesprächsrunden, sowie Themen- und Projektinitiativen, in denen politische Fragen besprochen und Projekte vorbereitet werden.
4. Die Kassierung der Parteimitglieder im Falle der Barkassierung.
5. Die Nominierung der Kandidat_innen für Gemeinderatswahlen, sowie für Wahlen zu Vertretungskörpern und Parteigremien.
6. Die Besprechung von Berichten.
7. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen und von öffentlichen Versammlungen.
8. Die Verbreitung von Parteiinformationen.
9. Kontakte zu allen Sozialdemokratischen Organisationen und die Unterstützung dieser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
10. Die Verwaltung der anvertrauten Vermögenswerte.
11. Die Berichterstattung an die Bezirks- bzw. Regionalorganisation.

(2) Selbstständige Organisationsstützpunkte sollen alle einer Ortsorganisation zukommenden Aufgaben erledigen. Insbesondere obliegt ihnen die politische Betreuung und Kassierung der Parteimitglieder im Falle der Barkassierung.

§ 9 Organe

(1) Die willensbildenden Organe der Ortsorganisation sind die Mitgliederversammlung und der Ortsausschuss. Weiters sind die Kontrolle sowie die Wahlkommission einzurichten, wobei deren Wahl in kleinen Ortsorganisationen (bis 15 Parteimitgliedern) unterbleiben kann. In diesem Fall wird deren Aufgabenkreis von der Bezirks- bzw. Regionalkontrolle bzw. der Bezirks- bzw. Regionalwahlkommission vorgenommen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung mit Wahlen trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung. Diese muss mindestens alle drei Jahre abgehalten werden, widrigenfalls ist die Jahreshauptversammlung vom Bezirks- bzw. Regionalvorstand einzuberufen.

(2) Findet in einem Jahr keine Jahreshauptversammlung statt, so ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ortsausschuss.

(4) Eine Mitgliederversammlung ist von der_dem Ortsvorsitzenden jedenfalls binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies von 30 % der Parteimitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich begehrt wird.

(5) In wichtigen Fällen kann der Landesparteivorstand oder der Bezirksvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

(6) Zur Mitgliederversammlung ist jedes Parteimitglied zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und kann durch die Post, oder durch eine Vertrauensperson zugestellt werden. Mit Zustimmung des Mitglieds kann die Einladung durch elektronische Nachricht erfolgen. Die Bezirksgeschäftsführung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

(7) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten, insbesondere des Ortsausschusses, der Frauenorganisation, der Gemeinderatsfraktion, der_des Kassier_in und der Kontrolle, sowie die Diskussion dieser Berichte.
2. Die Abstimmung über die Entlastung des Ortsausschusses.
3. Die Wahl der Wahlkommission, des Ortsausschusses und der Kontrolle.
4. Die Wahl der Vertreter_innen in den Bezirksausschuss, wobei für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen ist.
5. Die Beschlussfassung über Anträge.

(8) Eine Änderung der Tagesordnung kann auf Antrag eines Parteimitgliedes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(9) Die Tagesordnung sonstiger Mitgliederversammlungen beschließt der Ortsausschuss.

(10) Die Kandidat_innen für Gemeinderatswahlen sind in einer Mitgliederversammlung der Ortsorganisation - in Innsbruck in einem Stadtparteitag – zu wählen. Die Einbringung mehrerer Listen der Partei ist unzulässig. Listenkoppelungen erfordern die Zustimmung des Bezirksausschusses. Die Kandidatur von Parteimitgliedern auf anderen Listen, unabhängig davon, ob eine eigenen Parteiliste eingebracht wurde

oder nicht, sowie Listenkoppelungen, erfordern die Zustimmung des jeweiligen Bezirks- bzw. Regionalausschusses, der endgültig entscheidet.

(11) Die Beschlussfähigkeit und die Beschlusserfordernisse der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung der Bezirksorganisation zu regeln.

§ 11 Ortsausschuss

(1) Der Ortsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. Vorsitzende_r .
2. ein bis drei Stellvertreter_innen der_des Vorsitzenden.
3. die_der Schriftführer_in.
4. die_der Kassier_in.
5. eine Vertreterin des Ortsfrauenausschusses.
6. weitere Mitglieder (insbesondere stellvertretende_r Schriftführer_in und stellvertretende_r Kassier_in), deren Zahl von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

(2) Dem Ortsausschuss obliegt die laufende Geschäftsführung der Ortsorganisation, welche nach außen von der_dem Vorsitzenden, im Falle deren_dessen Verhinderung von den Stellvertreter_innen in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten wird.

(3) Der Ortsausschuss hat jedenfalls eine_n Umweltreferent_in, eine_n Jugendreferent_in, eine_n Mitgliederbetreuer_in und eine_n Bildungsreferenten_in zu bestellen.

§ 12 Kontrolle

(1) Die Kontrolle besteht aus drei Mitgliedern, welche keine Angestellten der SPÖ und kein Mitglied des Ortsausschusses sein dürfen. Sie hat die Kassaführung, die Beitragskassierung, die Führung der Mitgliederkartei und die Abrechnung mit der Bezirksorganisation zumindest einmal jährlich zu prüfen. Über ihre Tätigkeit ist dem Ortsausschuss und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) Die Mitglieder der Kontrolle haben das Recht, an den Sitzungen des Ortsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu diesen Sitzungen einzuladen.

(3) Die Kontrolle hat bei der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung des Ortsausschusses zu stellen, falls die Überprüfung einen solchen Antrag rechtfertigt. Andernfalls hat die Kontrolle zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird. Nach dem Bericht der Kontrolle hat die Jahreshauptversammlung entweder die Entlastung oder Maßnahmen zur Abstellung festgestellter Mängel zu beschließen.

§ 13 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht dem Ortsausschuss oder der Kontrolle angehören dürfen.

(2) Der Wahlkommission obliegt die Durchführung von Mitgliederbefragungen, Mitgliederentscheiden sowie die Durchführung sämtlicher Wahlen bei den Mitgliederversammlungen.

III. BEZIRKS- BZW: REGIONALORGANISATION

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Die Bezirks- bzw. Regionalorganisation hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche insbesondere die Aufgaben und den Gang der Verhandlungen der Bezirks- bzw. Regionalkonferenz, des Bezirks- bzw. Regionalausschusses, des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes, des Bezirks- bzw. Regionalfrauenvorstandes und der Bezirks- bzw. Regionalkontrolle, die Kassenführung und Beschlusserfordernisse der Mitgliederversammlungen der Ortsorganisationen zu enthalten hat.

(2) Der Bezirks- bzw. Regionalvorstand hat die Geschäftsordnung und jede Änderung binnen vier Wochen dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen. Im Fall eines Widerspruchs der Geschäftsordnung zum Bundesorganisationsstatut oder zu diesem Statut hat der Landesparteivorstand binnen vier Wochen Einspruch zu erheben. Bestimmungen der Geschäftsordnung, gegen die sich der Einspruch richtet, werden nicht wirksam. An deren Stelle tritt die vom Landesparteivorstand beschlossene Regelung. Darüber ist dem Bezirks- bzw. Regionalausschuss binnen acht Wochen zu berichten. Fasst dieser einen Beharrungsbeschluss, so ist der Beschluss dem Landesparteitag vorzulegen, der darüber endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die vom Landesparteivorstand beschlossene Regelung in Kraft.

§ 15 Aufgaben

(1) Der Bezirks- bzw. Regionalorganisation obliegt die Verwirklichung der Ziele der SPÖ in ihrem Wirkungsbereich. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

1. Ausbau der Parteiorganisation durch Stärkung bestehender und Gründung neuer Ortsorganisationen und Organisationsstützpunkte.
2. Betreuung der Ortsorganisationen und Organisationsstützpunkte.
3. Schulung der Vertrauenspersonen.
4. Unterstützung aller Sozialdemokratischen und Sozialistischen Organisationen.
5. Durchführung politischer Aktionen.
6. Verwaltung des Bezirksparteivermögens.
7. Berichterstattung an die Landesorganisation und die Bundesorganisation.

(2) Die_der vom Landesparteivorstand bestellte Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsführer_in leitet die Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsstelle.

(3) Der_dem Bezirks- bzw. Regionalkassier_in obliegt die Kassenführung. Für die Buchhaltung ist die_der Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsführer_in zuständig.

§ 16 Organe

(1) Willensbildende Organe der Bezirks- bzw. Regionalorganisation sind die Bezirks- bzw. Regionalkonferenz, der Bezirks- bzw. Regionalausschuss und der Bezirks- bzw. Regionalvorstand. Weiters sind die Bezirks- bzw. Regionalkontrolle und die Wahlkommission einzurichten.

§ 17 Bezirks- bzw. Regionalkonferenz

(1) Die Bezirks- bzw. Regionalkonferenz ist das höchste willensbildende Organ der Bezirksorganisation. Ihr obliegen die ihr vom Bundesorganisationsstatut, von diesem Statut und von der Geschäftsordnung der Bezirks- bzw. Regionalorganisation zugewiesenen Aufgaben.

(2) Jedes dritte Jahr hat eine ordentliche Bezirks- bzw. Regionalkonferenz zur Durchführung von Wahlen stattzufinden. Bei Bedarf oder auf Anordnung des Landesparteivorstandes sind weitere Bezirks- bzw- Regionalkonferenzen durchzuführen.

(3) Die Einberufung einer Bezirks- bzw. Regionalkonferenz obliegt dem Bezirksvorstand. Eine Bezirkskonferenz ist jedenfalls binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Landesparteivorstand, die Bezirks- bzw. Regionalkontrolle, oder die Ortsausschüsse von mindestens einem Viertel der Ortsorganisationen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Vorzeitige Neuwahlen sind dann abzuhalten, wenn dies von 30 % der Ortsorganisationen oder von der einfachen Mehrheit des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes beantragt wird.

(4) Alle im Sprengel der Bezirks- bzw. Regionalorganisation zahlenden Parteimitglieder sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Bezirks- bzw. Regionalkonferenz schriftlich einzuladen.

(5) Ordentliche Delegierte sind alle im Sprengel der Bezirks- bzw. Regionalorganisation zahlenden Parteimitglieder, die ihre Teilnahme an der jeweiligen Bezirks- bzw. Regionalkonferenz spätestens vier Wochen vor dem Termin der Bezirks- bzw. Regionalorganisation bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen. Die Mitglieder des Bezirks- bzw. Regionalparteivorstandes, der Bezirksparteikontrolle sowie die Orts- und Stadtteilparteivorsitzenden sind Kraft ihrer Funktion ordentlich delegiert.

(6) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die seit mindestens einem Jahr Parteimitglieder sind, ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind und ihr Delegierungsrecht mit einem ausgefertigten Mandat nachweisen können.

(7) Die Beitragsverplichtung gemäß Abs. (6) ist erfüllt:
   1. Bei Mitgliedern, die im vorangegangenen Kalenderjahr beigetreten sind, wenn zumindest der Vorjahresbeitrag bezahlt wurde.
   2. Bei Mitgliedern, die wenigstens bereits seit dem Vorvorjahr Mitglied sind, wenn zumindest der Vorjahres- und der Vorvorjahresbeitrag bezahlt wurde.

(8) Gastdelegierte ohne Stimmrecht, deren Zahl 50 % der ordentlichen Delegierten nicht übersteigen darf, werden vom Bezirks- bzw. Regionalvorstand bestellt. Dem Landesparteivorstand steht das Recht auf Entsendung von zwei Gastdelegierten zu. Darüber hinaus können nach Beschluss des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes weitere Personen als Gäste eingeladen werden.

(9) Den Delegierten sind spätestens 14 Tage vor der Bezirks- bzw. Regionalkonferenz die vorgeschlagene Tagesordnung, die vorliegenden Anträge, die schriftlichen Berichte sowie die vorliegenden Wahlvorschläge zumindest in digitaler Form zugänglich zu machen. An Delegierte ohne E-Mail-Adresse, sowie an jene Delegierten die dies ausdrücklich begehren, sind die Unterlagen schriftlich per Post in derselben Frist zuzustellen.

(10) Die ordentliche Bezirks- bzw Regionalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
   1. Den Beschluss und die Änderung der Geschäftsordnung der Bezirks- bzw. Regionalorganisation mit 2/3 Mehrheit.
   2. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte (Bezirks- bzw Regionalvorstand, Bezirks- bzw. Regionalfrauenvorstand, Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsführer_in, Kassier_in, Bezirks- bzw. Regionalkontrolle).
   3. Die Abstimmung über die Anträge der Bezirks- bzw. Regionalkontrolle und über die Entlastung des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes.
   4. Die Wahl der Mitglieder des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes, der Bezirks- bzw. Regionalkontrolle, der aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern bestehenden Wahlkommission, der Bezirks- oder Regionalschiedskommission, der_des Umweltreferenten_in, der_des Jugendreferenten_in, der_des Mitgliederbetreuer_in und des aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Bezirks- bzw. Regionalbildungsausschusses.
   5. Die Wahl der Bezirks- bzw. Regionalvertreter_innen und deren Ersatzmitglieder in den Landesparteirat.
   6. Die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag wobei in Ausnahmefällen der Bezirksausschuss ermächtigt werden kann;
   7. Die Abstimmung über vorliegende Anträge;

(11) Eine Änderung der vom Bezirks- bzw. Regionalvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung kann auf Antrag eines ordentlichen Delegierten von der Bezirks- bzw. Regionalkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(12) Zur Aufnahme in die Tagesordnung der Bezirks- bzw. Regionalkonferenz können alle in den Wirkungsbereich der Bezirks- bzw. Regionalorganisation fallenden Angelegenheiten beantragt werden, soweit dies nicht dem

Bundesorganisationsstatut, diesem Statut, oder der Geschäftsordnung der Bezirks- bzw. Regionalorganisation widerspricht.

(13) Die Bezirks- bzw Regionalkonferenz ist bei Anwesenheit der Hälfe der ordentlichen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten gefasst. Die Geschäftsordnung der Bezirks- bzw. Regionalorganisation kann für bestimmte Angelegenheiten die Zustimmung einer größeren Mehrheit der Delegierten vorsehen. Die Durchführung der Bezirks- bzw. Regionalkonferenz, der Gang der Verhandlungen, die Art der Antragstellung und der Abstimmung, ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 18 Der Bezirks- bzw. Regionalvorstand

(1) Der Bezirks- bzw. Regionalvorstand setzt sich zusammen aus der_dem Bezirks- bzw. Regionalvorsitzenden, ein bis vier Stellvertreter_innen, einer Vertreterin des Bezirks- bzw. Regionalfrauenvorstandes, der_dem Schriftführer_in, der_dem Kassier_in, sowie aus höchstens 17 weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der ordentlichen Bezirks- bzw. Regionalkonferenz festgelegt wird. Aus seiner Mitte kann er eine_n Schriftführer_in-Stellvertreter_in sowie eine_n Kassier_in-Stellvertreter_in wählen.

(2) Bei Erstellung des Wahlvorschlages ist zu gewährleisten, dass dem Bezirks-Regionalvorstand mindestens 40 % Frauen, wobei nach Möglichkeit 50 % anzustreben ist, sowie mindestens 25 % Mitglieder bis 35 Jahren angehören.

(3) Die_der Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsführer_in kann nicht in den Bezirks- bzw. Regionalvorstand gewählt werden, gehört diesem aber mit beratender Stimme an.

(4) Dem Bezirks- bzw. Regionalvorstand obliegen folgende Aufgaben:
1. Führung der Bezirks- bzw. Regionalpartei und die Verwaltung des Bezirks- bzw. Regionalparteivermögens
2. Vorbereitung der Bezirks- bzw. Regionalkonferenzen und der Sitzungen des Bezirks- bzw. Regionalausschusses inklusive Erstellung der vorläufigen Tagesordnungen;
3. Die Festlegung der Grundsätze der Bezirks- bzw. Regionalbildungsarbeit im Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Regionalbildungsausschuss
4. Erstellung und Beschluss des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über diesen jeweils nach erfolgter Beschlussfassung an den Bezirksausschuss zu berichten ist.

(5) Der Bezirksvorstand wird mindestens viermal im Jahr von der_dem Bezirksvorsitzenden einberufen oder über Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstands.

§ 19 Bezirks- bzw. Regionalausschuss

(1) Der Bezirks- bzw. Regionalausschuss ist das höchste willensbildende Organ zwischen den Bezirks- bzw. Regionalkonferenzen. Dem Bezirks- bzw. Regionalausschuss gehören an:
   1. Die Mitglieder des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes
   2. Die Mitglieder der Bezirks- bzw. Regionalkontrolle
   3. Alle im örtlichen Bereich wohnhaften Sozialdemokratischen Mitglieder der EU Kommission, des Europäischen Parlamentes, der Bundesregierung, der Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages.
   4. Die Vertreter_innen der Ortsorganisationen
   5. Die Vertreter_innen der sozialdemokratischen Organisationen und Referate, sowie der im Bezirk anerkannten Themen- und Projektinitiativen.

Der Delegierungsschlüssel für die Vertreter_innen gem Z. 4. und 5. ist in der Geschäftsordnung der Bezirks- bzw. Regionalorganisation festzulegen. Jede Ortsorganisation, sowie jeder selbstständige Organisationsstützpunkt haben zumindest Anspruch auf eine_n Vertreter_in, selbiges trifft für die im Bezirk existierenden sozialdemokratischen Organisationen und Referate, sowie die im Bezirk anerkannten Themen- und Projektinitiativen zu.

(2) Dem Bezirks- bzw. Regionalausschuss obliegen folgende Aufgaben:
   1. Der Ausbau der Parteiorganisation und die planmäßige politische Arbeit im Bezirk bzw. der Region;
   2. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der zur Bezirks- bzw. Regionalorganisation gehörenden Ortsorganisationen
   3. Anerkennung und Auflösung von Themeninitiativen und Projektgruppen auf Bezirks- bzw. Regionalebene;
   4. Vorbereitung und Unterstützung von Landeskampagnen auf Bezirk- bzw. Regionalsebene
   5. Die Nominierung für die Wahl in den Landesparteivorstand

(3) Der Bezirks- bzw. Regionalausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch 2mal pro Kalenderjahr von der_dem Bezirksvorsitzenden einberufen. Weiters ist der Bezirks- bzw. Regionalausschuss innerhalb von 14 Tagen auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstandes bzw. von mindestens 10% der Mitglieder des Bezirks- bzw. Regionalausschusses einzuberufen.

§ 20 Bezirks- bzw. Regionalkontrolle

(1) Die Bezirks- bzw. Regionalkontrolle besteht aus mindestens drei Mitgliedern und besorgt die Kontrolle der Verwaltung der Bezirks- bzw. Regionalorganisation. Nicht wählbar in die Bezirks- bzw. Regionalkontrolle sind Angestellte der SPÖ, Angestellte einer Sozialdemokratischen Organisation, Mitglieder des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes, Mitglieder des Bezirks- bzw. Regionalfrauenvorstandes und die_der Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsführer_in.

(2) Die Bezirks- bzw. Regionalkontrolle hat dem Bezirks- bzw- Regionalvorstand über ihre Tätigkeit zumindest einmal jährlich zu berichten. Bei der Bezirks- bzw. Regionalkonferenz stellt sie den Antrag auf Entlastung des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes, falls das Ergebnis der Überprüfung einen solchen Antrag rechtfertigt. Anderenfalls hat sie der Bezirks- bzw. Regionalkonferenz zu berichten, weshalb kein Entlastungsantrag gestellt wird. Nach diesem Bericht beschließt die Bezirks- bzw. Regionalkonferenz entweder die Entlastung des Bezirks- bzw. Regionalvorstandes, oder Maßnahmen zur Abstellung der Mängel.

§ 21 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus drei, fünf oder sieben Mitgliedern, welche nicht dem Bezirks- bzw. Regionalvorstand oder der Bezirks- bzw. Regionalkontrolle angehören dürfen.

(2) Der Wahlkommission obliegt die Durchführung von Mitgliederentscheiden, Mitgliederbefragungen, sowie die Durchführung sämtlicher Wahlen bei den Bezirks- bzw. Regionalkonferenzen und Bezirks- bzw. Regionalausschüssen.

IV. WAHLKREISORGANISATION

§ 22 Aufgaben

(1) Die Wahlkreisorganisation dient der Vorbereitung von Wahlen die in Wahlkreisen abgehalten werden Die jeweilige Wahlkreiskonferenz ist mit denjenigen Bezirken bzw. Regionen oder Teilen von Bezirken bzw. Regionen, die den Wahlkreis bilden, identisch. Zu den Aufgaben der Wahlkreiskonferenz zählen insbesondere die Wahl der Kandidat_innenliste für den jeweiligen Wahlkreis, die Durchführung der Wahlwerbung, die Schulung der Vertrauenspersonen, die Erstellung von Wahlprogrammen und die Durchführung regionaler Aktionen.

(2) Die Umsetzung der Aufgaben der Wahlkreisorganisation erfolgt durch das aus Mitarbeiter_innen der Bezirks- bzw. Regionalsekretariate gebildete Wahlkreissekretariat.

(3) Die Einberufung der Wahlkreiskonferenz erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Bezirks- bzw. Regionalvorstände der beteiligten Bezirks- bzw. Regionalorganisationen. Kommen derartige übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so erfolgt die Einberufung durch den Landesparteivorstand.

(4) Alle im Sprengel der Wahlkreisorganisation zahlenden Parteimitglieder sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Wahlkreiskonferenz schriftlich einzuladen.

(5) Ordentliche Delegierte sind alle im Sprengel der Wahlkreisorganisation zahlenden Parteimitglieder die ihre Teilnahme an der Wahlkreiskonferenz spätestens vier Wochen vor dem Termin dem Wahlkreissekretariat bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen.

(6) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die seit mindestens einem Jahr Parteimitglieder sind, ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind und ihr Delegierungsrecht mit einem ausgefertigten Mandat nachweisen können.

(7) Die Beitragsverpflichtung gemäß Abs. (6) ist erfüllt:
   1. Bei Mitgliedern, die im vorangegangenen Kalenderjahr beigetreten sind, wenn zumindest der Vorjahresbeitrag bezahlt wurde.
   2. Bei Mitgliedern, die wenigstens bereits seit dem Vorvorjahr Mitglied sind, wenn zumindest der Vorjahres- und der Vorvorjahresbeitrag bezahlt wurde.

(8) Die Delegierten sowie die Mitglieder der Kandidat_innen-Hearingskommission sind spätestens zwei Wochen vor der Wahlkreiskonferenz schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die von den Bezirksvorständen vorgeschlagene Tagesordnung zu enthalten.

(9) Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Wahlkreiskonferenz ist eine Wahlkommission, die aus den Mitgliedern der Wahlkommissionen der beteiligten Bezirks- bzw. Regionalorganisationen besteht, zu bilden.

V. LANDESORGANISATION

§ 23 Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Landesorganisation gehören insbesondere die Stärkung der Parteiorganisation, die Information der Bevölkerung über die Ziele der SPÖ, die Betreuung der Bezirks- bzw. Regionalorganisationen, die Schulung der Vertrauenspersonen, die Pflege der Verbindung zu den Sozialdemokratischen und Sozialistischen Organisationen und deren Unterstützung, sowie die Verwaltung des Vermögens der Landespartei.

§ 24 Organe

(1) Willensbildende Organe der Landespartei sind der Landesparteitag, der Landesparteirat und der Landesparteivorstand. Als weitere Organe sind die Landeskontrolle und die Wahlkommission eingerichtet.

§ 25 Landesparteitag

(1) Der ordentliche Landesparteitag findet in jedem dritten Kalenderjahr statt. Auf Beschluss des Landesparteivorstandes oder des Landesparteirates sind weitere Landesparteitage durchzuführen.

(2) Die Einberufung des Landesparteitages obliegt dem Landesparteivorstand. Ein Landesparteitag ist jedenfalls einzuberufen, wenn die Landeskontrolle oder drei Bezirks- bzw. Regionalvorstände dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen. Der Landesparteivorstand hat einem solchen Antrag binnen sechs Wochen zu entsprechen. Der Beschluss des Landesparteivorstandes über die Durchführung eines Landesparteitages muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin über die Bezirksorganisationen unter Beifügung der Tagesordnung verlautbart werden. Weiters sind alle im Sprengel der Landesorganisation zahlenden Parteimitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

(3) Der Landesparteitag setzt sich aus ordentlichen Delegierten mit Stimmrecht und aus Gastdelegierten ohne Stimmrecht zusammen.

(4) Ordentliche Delegierte sind alle im Sprengel der Landespartei zahlenden Parteimitglieder die ihre Teilnahme spätestens vier Wochen vor dem Termin des Landesparteitages der Landesorganisation bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen. Die Mitglieder des Landesparteivorstandes sowie der Landesparteikontrolle sind Kraft ihrer Funktion ordentlich delegiert.

(5) Zugelassen sind nur solche Delegierte, die mindestens ein Jahr Parteimitglied sind, ihrer Beitragsverpflichtung nachgekommen sind, und ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat nachweisen können.

(6) Die Beitragsverplichtung gemäß Abs. (5) ist erfüllt:
1. Bei Mitgliedern, die im vorangegangenen Kalenderjahr beigetreten sind, wenn zumindest der Vorjahresbeitrag bezahlt wurde.
2. Bei Mitgliedern, die wenigstens bereits seit dem Vorvorjahr Mitglied sind, wenn zumindest der Vorjahres- und der Vorvorjahresbeitrag bezahlt wurde.

(7) Die Gastdelegierten, deren Zahl 50 nicht übersteigen darf, werden vom Landesparteivorstand bestimmt. Dem Bundesparteivorstand steht das Recht auf weitere fünf Gastdelegierte zu. Darüber hinaus können nach Beschluss des Landesparteivorstandes weitere Personen als Gäste eingeladen werden.

§ 26 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste willensbildende Organ der SPÖ Tirol.

(2) Dem ordentlichen Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, insbesondere:
1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der_des Landesparteivorsitzenden, der_des Landesgeschäftsführer_in, des Klubs der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten, der_des Landesparteikassier_in und der Landeskontrolle;
2. die Abstimmung über die Anträge der Landeskontrolle und über die Entlastung des Landesparteivorstandes;
3. die Wahl der_des Landesparteivorsitzenden, der stellvertretenden Landesparteivorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Landesparteivorstandes, die Wahl der Landeskontrollkommission, die Wahl der Wahlkommission, die Wahl der Schiedskommission und der_des Mitgliederbetreuer_in;
4. die Beschlussfassung über das Landesparteistatut mit 2/3 Mehrheit;
5. die Beschlussfassung über Beiträge, die über den vom Bundesparteitag beschlossenen Mitgliedsbeitrag hinausgehen,
6. Die Wahl vonKandidat_innenlisten auf Landesebene;
7. Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

(3) Vom Landesparteivorstand können weitere Tagesordnungspunkte vorgeschlagen werden. Eine Änderung der vorgeschlagenen Tagesordnung kann auf Antrag einer_s ordentlichen Delegierten mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(4) Die Tagesordnung eines außerordentlichen Landesparteitages bestimmt der Landesparteivorstand. Auf Antrag einer_s ordentlichen Delegierten kann die Erweiterung oder Einschränkung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(5) Zur Aufnahme in die Tagesordnung eines Landesparteitages können alle in den Wirkungsbereich der Landesorganisation fallenden Angelegenheiten vorgeschlagen werden, soweit das Bundesorganisationsstatut nichts anderes bestimmt.

(6) Den ordentlichen Delegierten zum Landesparteitag sind spätestens 14 Tage vor dem Landesparteitag die Tagesordnung, die eingelangten Anträge und die Berichte über die Mitgliederbewegung und Kassierung seit dem letzten Landesparteitag, der Bericht der Landeskontrolle und der Bericht über die Erledigung aller beim letzten ordentlichen Landesparteitag beschlossenen und zugewiesenen Anträge sowie die vorliegenden Wahlvorschläge zumindest in digitaler Form zu übermitteln. An Delegierte ohne E-Mail-Adresse, sowie an jene Delegierten die dies ausdrücklich begehren, sind die Unterlagen schriftlich per Post in derselben Frist zuzustellen.

(7) Der Landesparteitag wird von einem auf Vorschlag des Landesparteivorstandes mit einfacher Mehrheit gewählten Tagespräsidiums geleitet.

(8) Bewerbungen für die Wahl der_des Landesparteivorsitzenden und Anträge zum Landesparteitag sind mindestens 21 Tage vor dem Landesparteitag schriftlich bei der_dem Landesgeschäftsführer_in einzubringen. Später eingebrachte Anträge können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zum Landesparteitag können von jeder_m ordentlichen Delegierten, dem Landesparteivorstand, der Landeskontrolle, den Bezirksorganisationen, den Ortsorganisationen und Sektionen sowie den Organisationen und Referaten, die im Landesparteirat vertreten sind, eingebracht werden.

(9) Die Wahl der_des Landesparteivorsitzenden, des Landesparteivorstandes, der stellvertretenden Landesparteivorsitzenden und der Landeskontrolle ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Auch für andere Wahlen ist die Abstimmung mit Stimmzetteln vorzusehen, falls nicht zwei Drittel der Delegierten etwas anderes verlangen. Sonstige Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand, sofern nicht die Delegierten mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart beschließen.

(10) Der Landesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Delegierten beschlussfähig. Sofern dieses Statut für bestimmte Angelegenheiten nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Delegierten gefasst. Näheres über die Abwicklung des Landesparteitages, so über die Art der Wortmeldungen, die Dauer von Diskussionsreden, die Anträge zur Geschäftsordnung, bestimmt die vom Landesparteivorstand vorgeschlagene und zu Beginn des Landesparteitages zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 27 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteivorstandes

(1) Der Landesparteivorstand besteht aus der_dem Landesparteivorsitzenden und im Regelfall aus 22 weiteren Mitgliedern. Bei Erstellung des Wahlvorschlages ist zu gewährleisten, dass dem Landesparteivorstand 50% Frauen sowie mindestens 25 % Mitglieder bis 35 Jahren angehören.

(2) Die Wahlkommission hat einen Wahlvorschlag wie folgt auszuarbeiten:
    1. Elf Sitze sind auf die Bezirks- bzw. Regionalorganisationen aufzuteilen, wobei jeder Bezirks- bzw. Regionalorganisation ein Sitz zusteht. Die weiteren Sitze sind auf die Bezirks- bzw. Regionalorganisationen nach dem d`Hondtschen Verfahren aufzuteilen. Grundlage für die Aufteilung ist die Anzahl der am 31.12. des letzten Jahres kassierten Parteimitglieder.
    2. Zwei Sitze stehen den Gewerkschafter_innen in der SPÖ zu.
    3. Je ein Sitz steht der Landesfrauenorganisation, der Sozialistischen Jugend, der Jungen Generation, dem Sozialdemokratischen Landtagsklub, der Gruppe der Tiroler Abgeordneten aus Nationalrat und europäischem Parlament, dem Landesbildungsausschuss, dem Verband Sozialistischer Student_innen dem_der Landesparteikassier_in sowie einer Person, die die ältere Generation vertritt, zu.
    4. Für die Erstellung des Wahlvorschlages hat die Wahlkommission mit den Bezirken und den für die Entsendung zuständigen Organisationen das Einvernehmen herzustellen. Mangels Einvernehmen entscheidet die Wahlkommission endgültig. Bezirks- bzw. Regionalorganisationen denen die Nominierung mehrerer Mitglieder zusteht haben die Quoten gem Abs (1) bei ihrem Vorschlag zu beachten. Die Nominierung des_der Landesparteikassier-in obliegt dem Landesparteivorstand.
    5. Werden aufgrund der Vorschläge der entsendungsberechtigten Organisationen die Quoten gem Abs (1) nicht erreicht so ist der Wahlvorschlag um so viele Mitglieder zu erweitern damit die Quoten eingehalten werden können. Der Landesparteivorstand vergrößert sich für die Funktionsperiode um diese notwendige Zahl an Mitgliedern.
    6. Bei einer Vergrößerung gem Z 5 ist Einvernehmen zwischen der Frauenorganisation bzw. den sozialdemokratischen Jugendorganisationen und den Bezirksorganisationen, denen nach einer Berechnung nach Z 1 ein weiterer Sitz zustehen würde, herzustellen.
    7. Der Wahlvorschlag hat für jedes der Mitglieder ein Ersatzmitglied zu beinhalten.
    8. Die Wahlkommission hat aus den Nominierungen gem. Z 1.-6. einen Vorschlag für die vier zu wählenden stellvertretenden Landesparteivorsitzenden, unter denen sich mindestens zwei Frauen sowie eine Person nicht älter als 35 Jahre befinden muss, zu erstellen und entsprechend am Wahlvorschlag anzuführen.

(3) Die Bewerber_innen um die Funktion der_des Landesparteivorsitzenden sind auf einem eigenen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge anzuführen. Als Landesparteivorsitzende_r ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem über diejenigen beiden Kandidat_innen abzustimmen ist, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Kommt im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist ein dritter Wahlgang abzuhalten. Bei diesem gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder und aller Ersatzmitglieder des Landesparteivorstandes erfolgt mit gesondertem Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält den Wahlvorschlag der Wahlkommission. Die Wahlberechtigten können auf

dem Stimmzettel Streichungen und Ergänzungen vornehmen. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(5) Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat_innen die erforderliche Stimmenzahl erreichen, so hat die Wahlkommission einen Ergänzungsvorschlag auszuarbeiten.

(6) Die_der Landesgeschäftsführer_in und die_der Vorsitzende der Landeskontrolle gehören dem Landesparteivorstand mit beratender Stimme an.

(7) Der Landesparteivorstand ist berechtigt mit einfacher Mehrheit Parteimitglieder in den Landesparteivorstand zu kooptieren. Kooptierten Mitgliedern kommt ein Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht zu. Kooptiert werden sollen vor allem Mandatsträger_innen sowie Regierungsmitglieder auf Landesebene, sowie Vorsitzende bzw. Präsident_innen von ÖGB, Arbeiterkammer und anderen Körperschaften öffentlichen Rechts die der sozialdemokratischen Partei angehören.

(8) Die_der Landesgeschäftsführer_in und die Bezirksgeschäftsführer_innen können nicht in den Landesparteivorstand gewählt werden.

(9) Scheidet während der Funktionsperiode ein_e Vorsitzende_r einer Bezirks- bzw. Regionalorganisation oder die Landesfrauenvorsitzende als gewähltes Mitglied des Landesparteivorstandes aus diesem aus, ist der betroffene Bezirks- bzw. Regionalausschuss bzw. der Landesfrauenvorstand über deren Beschluss berechtigt, eine_n andere_n Genoss_in mit Sitz und Stimme in den Landesparteivorstand zu entsenden. Dies gilt auch wenn die_der in den Landesparteivorstand gewählte Vertreter_in des sozialdemokratischen Landtagsklubs, der Gruppe der sozialdemokratischen Abgeordneten aus Nationalrat und europäischem Parlament, der Gewerkschafter_innen in der SPÖ, des Landesbildungsausschusses, der Arbeitsgemeinschaft Sechzig Plus und der Jugendorganisationen aus diesem ausscheiden. Der Status des jeweiligen gewählten Ersatzmitgliedes bleibt dadurch unberührt.

(10) Scheidet während der Funktionsperiode ein anderes gewähltes Mitglied des Landesparteivorstandes aus so rückt das jeweilige gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch dieses aus, so ist die betreffende Organisation über deren Vorstandsbeschluss bzw. im Falle der Bezirks- und Regionalorganisationen über einen Beschluss des Bezirks- bzw. Regionalausschusses berechtigt, eine_n andere_n Genoss_in mit beratender Stimme in den Landesparteivorstand zu entsenden.

§ 28 Aufgaben des Landesparteivorstandes

(1) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben, die durch dieses Statut nicht anderen Organen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
   1. Führung der Landespartei und die Verwaltung des Landesparteivermögen
   2. Vorbereitung der Landesparteitage und des Landesparteirates inklusive der vorläufigen Tagesordnung;

3. Festlegung der grundsätzlichen Bildungsarbeit der Landespartei unter Einbeziehung des Landesbildungsausschusses
4. Abschluss von Dienstverträgen der Landesorganisation und ihrer Landesunternehmen
5. Bestimmung der aktuellen Richtung der Landespolitik im Einvernehmen mit dem Landtagsklub und Beratung der Landtagsfraktion über die grundsätzliche Haltung zum Landesvoranschlag und zu allen wichtigen Landesgesetzen
6. Überwachung der Tätigkeit der der Landesorganisation unterstellten Unternehmen
7. Erstellung und Beschluss des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses, über diesen jeweils nach erfolgter Beschlussfassung an den Landesparteirat zu berichten ist. Bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes ist für die Landesbildung ein Anteil von 10% des jährlichen Haushaltsplanes vorzusehen.
8. Die Nominierung bzw. Erstellung von Vorschlägen an die zur Nominierung berufenen Organe der in Gesellschaftsorgane von Wirtschaftsunternehmungen zu entsendenden Parteimitglieder
9. Die Entscheidung über die Mandatsabgabepflicht von Parteimitgliedern

§ 29 Sitzungen und Beschlüsse des Landesparteivorstandes

(1) Der Landesparteivorstand hat seinen Sitz in Innsbruck.

(2) Sitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden. Eine Sitzung ist binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder des Landesparteivorstandes oder drei Mitglieder der Landeskontrolle mit Angabe der Tagesordnung beantragen.

(3) Die_der Landesparteivorsitzende kann zu einer Sitzung Parteimitglieder mit beratender Stimme einladen, falls die Tagesordnung dies erfordert.

(4) Die Mitglieder des Landesparteivorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer dreimal unentschuldigt abwesend ist, scheidet aus dem Landesparteivorstand aus.

(5) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder (in dieser Gesamtheit sind auch vertretende stimmberechtigte Ersatzmitglieder erfasst), darunter die_der Landesparteivorsitzende, oder eine_r der Stellvertreter_innen anwesend ist.

(6) Sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, fasst der Landesparteivorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 30 Geschäftsführung

(1) Die Einberufung des Landesparteivorstandes und die Leitung der Sitzungen obliegen der_dem Landesparteivorsitzenden.

(2) Der Landesparteivorstand hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Form der Einladung zu den Sitzungen, die Form der Abstimmung, die Protokollführung, sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder.

§ 31 Landesparteirat

(1) Der Landesparteirat ist das höchste willensbildende Organ zwischen den Parteitagen. Dem Landesparteirat gehören an:

1. Die Mitglieder des Landesparteivorstandes
2. Die Mitglieder der Landeskontrolle
3. Alle im Sprengel der Landesorganisation zahlenden Sozialdemokratischen Mitglieder der EU Kommission, des Europäischen Parlamentes, der Bundesregierung, der Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates und des Landtages.
4. Die Vertreter_innen der Bezirks- bzw. Regionalorganisationen:
   (a) Nach Mitgliederstärke: Pro 80 kassierte Mitglieder eine_n Vertreter_in, wobei Reste ab 40 als voll angerechnet werden. Als Stichtag ist jeweils der 31.12 des Vorjahres heranzuziehen.
   (b) Nach Wahlergebnissen: nach dem SPÖ-Ergebnis der letzten Nationalratswahl, der letzten Landtagswahl, sowie der letzten EU-Wahl, jeweils im betreffenden Bezirk bzw der jeweiligen Region. Zur Ermittlung der Zahl der Vertreter_innen ist folgender Schlüssel anzuwenden: Die SPÖ-Ergebnisse aller drei letzten Wahlen sind zusammenzuzählen und durch drei zu dividieren. Die Anzahl der Delegierten aus diesem Titel ergibt sich wie folgt:
   ab 15 % SPÖ Stimmen 1 Vertreter_in
   ab 20 % SPÖ Stimmen 2 Vertreter_innen,
   ab 25 % SPÖ Stimmen 3 Vertreter_innen,
   ab 30 % SPÖ Stimmen 4 Vertreter_innen.
   (c) Die Summe der Vertreter_innen nach lit a) und b) ergibt die Gesamtzahl der Vertreter_innen der jeweiligen Bezirksorganisation.
5. Die Vertreter_innen der sozialdemokratischen Organisationen und Referate:
   (a) Gewerkschafter_innen in der SPÖ - 5 Vertreter_innen
   (b) Landesfrauenorganisation - 2 Vertreter_innen
   (c) Landesbildungsausschuss - 1 Vertreter_in
   (d) Junge Generation - 1 Vertreter_in
   (e) Sozialistische Jugend - 1 Vertreter_in
   (f) Kinderfreunde Tirol - 1 Vertreter_in
   (g) Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Tirol - 1 Vertreter_in
   (h) Bund Sozialdemokratischer Akademikerinnen und Akademiker, Intellektueller, Künstlerinnen und Künstler (BSA) - 1 Vertreter_in
   (i) Sozialdemokratischer Lehrer_innenverein (SLÖ) - 1 Vertreter_in
   (j) SPÖ Bauern - 1 Vertreter_in
   (k) Gemeindevertreter_innen Verband Tirol (GVV) - 1 Vertreter_in
   (l) Verband Sozialistischer Student_innen (VSStÖ) - 1 Vertreter_in

(m) Aktion Kritischer Schüler_innen (AKS) - 1 Vertreter_in
(n) Bund Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer/innen, Opfer des Faschismus und aktiver Antifaschist/innen - 1 Vertreter_in
(o) Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratie & Homosexualität (SoHo) - 1 Vertreter_in
(p) Red Biker – sozialdemokratischer Motorradclub - 1 Vertreter_in
(q) Österreichischer Arbeitersängerbund - 1 Vertreter_in

6. Je 1 Vertreter_in der auf Landesebene anerkannten Themeninitiativen und Projektgruppen.

(2) Für die Vertreter_innen nach Abs (1) Z 4 bis 6 ist jeweils ein_e Ersatzperson zu wählen, die Mitglieder nach Abs (1) Z 1 werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Ersatzmitglieder vertreten.

(3) Die Vertreter_innen und deren Ersatzpersonen der Bezirks- bzw. Regionalorganisationen werden durch die jeweilige Bezirks- bzw. Regionalkonferenz für die Dauer der Funktionsperiode der jeweiligen Bezirks- bzw. Regionalorganisation gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied nach, scheidet auch diese_r aus ist der zuständige Bezirks- bzw. Regionalausschuss berechtigt, eine Nachwahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen.

(4) Die Vertreter_innen und deren Ersatzpersonen der Organisationen und Referate sowie der anerkannten Themeninitiativen und Projektgruppen werden vom statutarisch zuständigen Organ der jeweiligen Organisation gewählt. Die Funktionsperiode dieser Mitglieder entspricht jener des Landesparteivorstandes, wobei eine Nachnominierung im Falle des Ausscheidens von Mitglied und Ersatzmitglied zulässig ist.

(5) Organisationen gem Abs (1) Z 4 bis 6, mit Ausnahme der Frauenorganisation, die mehrere Vertreter_innen entsenden, haben das Wahlverfahren derart durchzuführen, dass die Hälfte der entsandten Mitglieder Frauen und ab vier zu entsendenden Vertreter_innen zumindest 25% der Delegierten nicht älter als 35 Jahre sind.

(6) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat die Landesparteigeschäftstelle eine Neuberechnung der Vertreter_innen gemäß § 31 (1) 4 auf Basis des Kassierungsstandes per 31.12. des Vorjahres durchzuführen und die Neuverteilung den Bezirks- bzw. Regionalorganisationen bekanntzugeben. Ergibt sich für eine Bezirks- bzw. Regionalorganisation eine Erhöhung der Zahl ihrer Vertreter_innen so ist der betreffende Bezirks- bzw. Regionalausschuss ermächtigt für den Rest der Funktionsperiode die entsprechenden Vertreter_innen namhaft zu machen. Ergibt sich für eine Bezirks- bzw. Regionalorganisation eine Verringerung der Zahl ihrer Vertreter_innen so wird diese erst mit der Neuwahl aller ihrer Vertretrer_innen durch die nächste ordentliche Bezirks- bzw. Regionalkonferenz wirksam.

§ 32 Aufgaben des Landesparteirates

(1) Der Landesparteirat trifft Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung in der Zeit zwischen den Parteitagen, zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
   1. Der Landesparteirat bestimmt im Einvernehmen mit dem Landtagsklub die grundlegenden Richtlinien der Landespolitik der SPÖ.
   2. Wahl der Delegierten des Bundesparteirates und Bundesparteitages
   3. Nominierung für die Wahl in den Bundesparteivorstand
   4. Nominierung der sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung sowie der sozialdemokratischen Mitglieder des Landtagspräsidiums
   5. Zustimmung zu den vom Landesparteivorstand nominierten sozialdemokratischen Bundesrät_innen
   6. Beschluss eines Koalitionsabkommen auf Landesebene sofern kein Mitgliederentscheid durchgeführt wird;
   7. Festlegung von Richtlinien und Anerkennung von Themeninitiativen und Projektgruppen auf Landesebenen;
   8. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Falle einer Unvereinbarkeit gem § 42 mit 2/3 Mehrheit
   9. Wahl von Mitgliedern in die Kandidat_innen-Hearingskommission gem § 38(1)1

(2) Der Landesparteirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Einladung zu den Sitzungen, die Form der Antragsstellung, der Abstimmung, die Protokollführung und etwaige Redezeitregelungen zu regeln. Weiters hat die Geschäftsordnung eine Regelung über den Sitzungsort zu beinhalten, wobei nach Möglichkeit alternierende Sitzungsorte in allen Tiroler Bezirken anzustreben sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder.

(3) Der Landesparteirat ist berechtigt Kommissionen als zuarbeitende Organe einzusetzen.

§ 33 Sitzungen und Beschlüsse des Landesparteirates

(1) Der Landesparteirat ist von der_dem Landesparteivorsitzenden Kraft ihres/seines Amtes oder bei Antragstellung binnen zwei Wochen einzuberufen. Die_der Landesparteivorsitzende hat den Landesparteirat mindestens 2-mal pro Kalenderjahr zu einer Sitzung einzuberufen, wobei ein allenfalls stattfindender ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag als Sitzung anrechenbar ist

(2) Der Landesparteirat ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen auf Antrag von entweder:
   1. Einem Viertel der Mitglieder des Landesparteivorstandes;
   2. Einem Zehntel der Mitglieder des Landesparteirates
   3. Auf Antrag der Landeskontrolle
   4. Auf Antrag von drei Bezirks- bzw. Regionalorganisationen
   5. Auf Antrag von drei Organisation bzw. Referaten die unter § 27(2)3 angeführt sind

(3) Der Landesparteirat hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Einberufung zusammenzutreten und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder sowie die_der Landesparteivorsitzende oder zumindest ein_e Stellvertreter_in anwesend ist. Der Landesparteirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Die_der Landesgeschäftsführer_in, die Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsführer_innen, die Leiter_innen der Parteireferate sowie weitere leitende Parteiangestellte nehmen an den Sitzungen des Landesparteirates mit beratender Stimme teil.

§ 34 Landeskontrolle

(1) Die Landeskontrolle besteht aus neun Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Landesparteivorstandes und keine Angestellten der Landespartei, deren Unternehmen oder Organisationen sein dürfen, die der Kontrolle durch die Partei unterliegen.

(2) Die Wahlkommission des Landesparteitages erstellt einen Wahlvorschlag.

(3) Die Wahl der Landeskontrolle erfolgt durch den Landesparteitag mittels Stimmzetteln.

(4) Die Landeskontrolle wählt aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n, zwei Stellvertreter_innen und eine_n Schriftführer_in. Die Landeskontrolle hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

(5) Der Landeskontrolle obliegt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, für die der Landesparteivorstand zuständig ist. Sie hat ferner das Recht, alle Parteiorganisationen, Referate und alle zum Landesparteitag delegationsberechtigten Organisationen zu überprüfen. Sie hat ferner Beschwerden, die von Parteimitgliedern, Referaten oder delegationsberechtigten Organisationen eingebracht werden, zu behandeln.

(6) Verweigert eine sozialdemokratische Organisation die Überprüfung durch die Landeskontrolle, so verliert sie ihr Delegationsrecht in Gremien der SPÖ bis eine Prüfung durch die Landeskontrolle wieder zugestimmt wird. Den Verlust der Delegationsrechte hat der Landesparteivorstand auf Antrag der Landeskontrolle festzustellen.

(7) Die_der Vorsitzende der Landeskontrolle hat dem Parteivorstand halbjährlich über die Tätigkeit der Landeskontrolle zu berichten. Der Landesparteivorstand kann die Landeskontrolle mit Sonderprüfungen im Rahmen deren Wirkungsbereiches beauftragen.

(8) Die Kontrolle über die Gebarung des Landesparteisekretariates muss mindestens vierteljährlich stattfinden. Jede andere Stelle ist mindestens einmal innerhalb der Funktionsperiode des Landesparteivorstandes zu überprüfen. Die Landeskontrolle kann im Einvernehmen mit der_dem Landesparteivorsitzenden Buchprüfer_innen und Sachverständige beiziehen. Bei Gefahr in Verzug steht dieses Recht der_dem Vorsitzenden der Kontrolle bei nachträglicher Genehmigung durch den Landesparteivorstand zu.

§ 35 Wahlkommission

(1) Jeder ordentliche Landesparteitag wählt eine Wahlkommission. Jede Bezirksorganisation entsendet für je 300 Parteimitglieder eine_n Vertreter_in in die Wahlkommission, wobei jeder Bezirks- bzw. Regionalorganisation jedenfalls ein Sitz zusteht. Für jedes Mitglied ist außerdem ein Ersatzmitglied zu entsenden. Die Mitgliederzahl ist nach der Summe der im abgelaufenen Kalenderjahr kassierten Mitgliedsbeiträge zu ermitteln. Die_der Landesgeschäftsführer_in nimmt an der Sitzung der Wahlkommission mit beratender Stimme teil.

(2) Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich des nächsten ordentlichen Landesparteitages im Amt.

(3) Der Wahlkommission obliegt die Durchführung von Mitgliederentscheiden, Mitgliederbefragungen die Erstellung des Wahlvorschlages gem § 27(2), sowie die Durchführung sämtlicher Wahlen bei den Landesparteitagendem Landesparteirat.

VI. BESTIMMUNGEN FÜR WAHLEN IN ALLGEMEINE VERTRETUNGSKÖRPER

§ 36 Grundsätzliche Bestimmungen, Durchführung von Vorwahlen

(1) Die Wahl der Kandidat_innenlisten für sämtliche Wahlen erfolgt in geheimer, demokratischer Wahl durch das jeweils zuständige Organ. Die Landes- sowie die Bezirks- bzw. Regionalorganisationen sind berechtigt anstelle der Wahl in den Parteiorganen die Abhaltung einer Vorwahl unter Beteiligung aller Parteimitglieder durchzuführen. Der Landesparteirat ist berechtigt ein entsprechendes Vorwahlregulativ zu beschließen das von allen Bezirks- bzw. Regionalorganisationen einzuhalten ist. Die Bestimmungen des § 29 Bundesparteistatutes sind jedenfalls anzuwenden. Beschließt die Bundesorganisation die Durchführung bundesweiter Vorwahlen so sind die von der Bundesorganisation beschlossenen Richtlinien anstelle der Landesbestimmungen heranzuziehen.

(2) Alle Parteimitglieder sind berechtigt sich um die Aufnahme auf die Kandidat_innenliste zu bewerben. Für die Wahlen zum Nationalrat, Landtag und zum Europäischen Parlament hat die Landesorganisation alle Parteimitglieder rechtzeitig mittels einheitlichen Bewerbungsformulars zu einer Kandidatur einzuladen. Die eingelangten Bewerbungen sind ungeöffnet an die Kandidat_innen-Hearingskommission weiterzuleiten. Für Gemeinderats- und Bürgermeister_innenwahlen liegt die Zuständigkeit bei der zuständigen Ortsorganisation.

(3) Kandidat_innen der SPÖ Tirol haben mit sozialdemokratischen Positionen, den Grundsätzen sozialdemokratischer Politik sowie dem österreichischen politischen System im Allgemeinen vertraut zu sein. Dieser Nachweis ist bei der Bewerbung durch entsprechende Unterlagen (Bildungspass, bisherige politische Funktionen, sonstige Schulungen und Weiterbildungen) zu erbringen. Bei unzureichendem Nachweis kann auf Antrag der_des betreffenden Kandidat_in die Kandidat_innen-Hearingskommission eine Überprüfung der Anforderungen im Rahmen einer mündlichen Befragung vornehmen.

(4) Die Quotenregelungen sind auf allen Listen der SPÖ einzuhalten. Das bedeutet, dass zumindest jeder zweite Listenplatz an eine Frau gehen muss (Reißverschlussprinzip), sowie jeder vierte Listenplatz an eine Person die nicht älter als 35 Jahre ist gehen muss. Bei Listen für Wahlen zum Gemeinderat, sowie Wahlkreislisten bei Landtags- und Nationalratswahlen gilt diese Bestimmung nur für die erste Hälfte der Liste.

(5) Die Wahl der jeweiligen Liste erfolgt durch das zuständige Organ in getrennten Wahlgängen für jeden Listenplatz in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem ersten Listenplatz. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, trifft dies auf niemanden zu so ist eine Stichwahl mit jenen beiden Kandidat_innen durchzuführen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Gibt es für mehrere aufeinanderfolgende Plätze nur jeweils eine Kandidatur so können diese in einem Wahlgang gewählt werden.

(6) Die Namhaftmachung der Kandidat_innen für den Bundesrat erfolgt durch den Landesparteivorstand nach Beratung mit dem Landesfrauenvorstand im Einvernehmen mit der Landtagsfraktion. Sie bedarf der Zustimmung des Landesparteirates und des Bundesparteivorstandes. Falls ein Einvernehmen zwischen dem Landesparteivorstand der Landtagsfraktion nicht zustande kommt, entscheidet der Bundesparteivorstand.

(7) Die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung und die Sozialdemokratischen Präsident_innen des Landtages werden vom Landesparteirat nominiert. Vorschläge hierzu erstattet der Landtagsklub.

(8) Die Landtagsfraktion hat dem Landesparteirat einen nicht bindenden Vorschlag für die Besetzung der Stellen der Präsident_innen des Landtages zu unterbreiten.

(9) Der Landesparteirat ist berechtigt, Grundsätze über die Aufstellung von Kandidat_innenenlisten ohne Parteienbezeichnung und über Listenkoppelungen festzulegen.

(10) Mandatar_innen, die aufgrund von Wahlvorschlägen der SPÖ in allgemeine Vertretungskörper gewählt sind, haben zumindest einmal jährlich über ihre Tätigkeit einen Bericht zu erstellen. Dieser ist dem Landesparteivorstand sowie dem zuständigen Bezirks- bzw. Regionalvorstand vorzulegen. Weiters haben Mandatar_innen auf Einladung des betreffenden Vorstandes auch ansonsten jederzeit über ihre Tätigkeit als Mandatar_in zu berichten.

§ 37 Gemeinderats- und Bürgermeister_innenwahlen

(1) Die_der Kandidat_in für die direkte Wahl des_der Bürgermeister_in sowie die Kandidat_innenliste für die Wahl zum Gemeinderat wird durch die zuständige Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidatur von Nichtparteimitgliedern ist zulässig. Der jeweilige Bezirks- bzw. Regionalausschuss ist berechtigt entsprechende Richtlinienzu beschließen.

(2) Die_der Kandidat_in für die direkte Wahl des_der Bürgermeister_in im Falle einer Neuwahl wird durch die zuständige Mitgliederversammlung aus dem Kreis der sozialdemokratischen Gemeinderät_innen gewählt.

(3) Kandidaturen der SPÖ in Gemeinden, in denen keine Ortsorganisation besteht, bedürfen der Genehmigung durch den Bezirks- bzw. Regionalausschuss.

(4) In der Landeshauptstadt Innsbruck tritt anstelle der Mitgliederversammlung die Bezirkskonferenz.

(5) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wahlvorgangs ist die Wahlversammlung berechtigt abweichend von § 36 (5) zu beschließen
   1. Eine Einschränkung der Zahl der Kandidaturmöglichkeiten pro Kandidat_in.
   2. Die Wahl der unwählbaren Listenplätze im Rahmen eines Gesamtvorschlages „en bloc“ eingebracht durch den Ortsausschuss bzw. den Bezirksvorstand. Die jeweilige Wahlversammlung beschließt ab welchem Listenplatz dies zutrifft, jedoch sind zumindest die ersten fünf Listenplätze bzw. die um 50 v.H. erhöhte auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Zahl der bei der letzten betreffenden Wahl erreichten Mandate als wählbar einzustufen.

§ 38 Kandidat_innen-Hearingskommission

(1) Bei Wahlen zum Tiroler Landtag sowie zum Nationalrat wird vom Landesparteirat eine Kandidat_innen-Hearingkommission eingesetzt. Der Kandidat_innenhearingskommission gehören an:
   1. 7 vom Landesparteirat gewählte Mitglieder, diese dürfen sich jedoch nicht selbst um die Aufnahme in den Wahlvorschlag für die betreffende Wahl bewerben;
   2. Die_der Landesparteivorsitzende
   3. Die Landesfrauenvorsitzende
   4. Jeweils 2 Mitglieder (davon jeweils ein Mann und eine Frau) der beteiligten Bezirks- bzw. Regionalorganisationen aus dem jeweiligen Wahlkreis

(2) Die Kandidat_innen-Hearingskommission überprüft die eingelangten schriftlichen Bewerbungen nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, sowie der Grundsätze gem § 36(3)Zusätzlich ist die Abhaltung eines Hearings statthaft. Die Kommission hat die Bewerbung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kandidatur zuzulassen, andernfalls abzulehnen. Eine Ablehnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann, bedarf einer entsprechenden Begründung.

(3) Die gem Abs (2) zugelassenen Kandidat_innen stehen bei der zuständigen Wahlkreiskonferenz zur Wahl.

(4) Der Landesparteirat kann beschließen dass Kandidat_innen die bereits im Rahmen eines früheren Wahlganges von der Kandidat_innen Hearingskommission zugelassen wurden von der Abhaltung eines erneuten Hearings befreit werden.

§ 39 Erstellung der Wahlkreislisten

(1) Die Wahlkreislistenlisten für das erste Ermittlungsverfahren für Landtags- und Nationalratswahlen werden durch die jeweilige Wahlkreiskonferenz gewählt, wobei alle durch die Kandidat_innen-Hearingskommission zugelassenen Kandidat_innen passiv wahlberechtigt sind.

(2) Entspricht der Wahlkreis genau dem Wirkungsbereich einer Bezirksorganisation so tritt die Bezirkskonferenz an die Stelle der Wahlkreiskonferenz.

(3) Aktive Mandatar_innen, die sich für eine weitere, direkt folgende, Periode bewerben, benötigen für die Aufnahme in die Kandidat_innenliste eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten wenn sie das entsprechende Mandat bereits mindestens zehn Jahre durchgängig innegehabt haben. Im Falle mehrerer Kandidaturen für den betreffenden Listenplatz ist hierüber gesondert abzustimmen.

(4) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wahlvorgangs ist die Wahlversammlung berechtigt abweichend von § 36 (5) zu beschließen dass die Zahl der Kandidaturmöglichkeiten pro Kandidat_in beschränkt wird.

§ 40 Erstellung der Landesliste

(1) Die Landesliste für Landtags- bzw. Nationalratswahlen wird nach Abschluss der Erstellung der Wahlkreislisten vom Landesparteitag gewählt.

(2) Für die Listenplätze 1-10 sind folgende Kandidat_innen passiv wahlberechtigt:
1. Ein_e vom Landesparteivorstand vorgeschlagene_r Spitzenkandidat/in
2. Zwei von den Gewerkschafter_innen in der SPÖ vorgeschlagene Personen
3. Die in den Wahlkreislisten auf den Plätzen 1 und 2 gereihten Kandidat_innen
4. Von den sozialdemokratischen Jugendorganisationen vorgeschlagene Kandidat_innen aus dem Kreise der übrigen auf den Wahlkreislisten gewählten Kandidat_innen, wenn dies zur Erreichung der Quote notwendig ist

(3) Für die weiteren Listenplätze sind auch die übrigen auf den Wahlkreislisten gewählten Kandidat_innen passiv wahlberechtigt.

(4) Zur Sicherung eines regionalen Ausgleichs darf kein_e Angehörige_r einer Bezirks- bzw. Regionalorganisation für einen Listenplatz kandidieren sofern bereits zwei Kandidat_innen des betreffenden Bezirks gewählt wurden und zumindest ein Bezirk noch überhaupt keine_n Kandidat_in gelistet hat. Ebenso ist eine der Personen gem Abs (2)2 auf die Plätze 1 bis 5 zu wählen, auch in diesem Fall ist das Kandidaturrecht auf diese Personengruppe eingeschränkt.

(5) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wahlvorgangs ist der Landesparteitag berechtigt abweichend von § 36 (5) zu beschließen
1. Eine Einschränkung der Zahl der Kandidaturmöglichkeiten pro Kandidat_in.
2. Die Wahl der unwählbaren Listenplätze im Rahmen eines Gesamtvorschlages „en bloc“ eingebracht durch Landesparteivorstand. Die jeweilige Wahlversammlung beschließt ab welchem Listenplatz dies zutrifft, jedoch sind zumindest die ersten fünf Listenplätze bzw. die um 50 v.H. erhöhte auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Zahl der bei der letzten betreffenden Wahl erreichten Mandate als wählbar einzustufen.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 41 Mitbestimmung der Mitglieder (Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheid)

(1) Eine Mitgliederbefragung (Urabstimmung) zu politischen Fragen und Themen, welche die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren ist durchzuführen wenn dies auf Orts-, Stadt- oder Sektionsebene vom jeweiligen Orts-, Stadt- oder Sektionsausschuss, auf Bezirk- bzw. Regionalebene vom jeweiligen Bezirks- bzw. Regionalvorstand oder Bezirks- bzw. Regionalausschuss und auf Landesebene vom Landesparteivorstand oder Landesparteirat beschlossen wird oder von 5 % der Mitglieder des jeweiligen Organisationsbereiches verlangt wird. Eine Mitgliederbefragung auf Landesebene ist außerdem auch auf Verlangen von mindestens 3 Bezirks- bzw. Regionalorganisationen durchzuführen.

(2) Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen wenn dies auf Orts-, Stadt- oder Sektionsebene vom jeweiligen Orts-, Stadt- oder Sektionsausschuss, auf Bezirk- bzw. Regionalebene vom jeweiligen Bezirks- bzw. Regionalvorstand oder Bezirks- bzw. Regionalausschuss und auf Landesebene vom Landesparteivorstand oder Landesparteirat beschlossen wird oder von 10 % der Mitglieder des jeweiligen Organisationsbereiches verlangt wird. Ein Mitgliederentscheid auf Landesebene ist außerdem auch auf Verlangen von mindestens 3 Bezirks- bzw. Regionalorganisationen durchzuführen. Derartige Verlangen müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und begründet sein. Die Bestimmungen von § 24 Bundesparteistatut sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Koalitionsabkommen auf Landesebene bedürfen vorweg der Zustimmung der Mitglieder, soweit dies der Landesparteivorstand beschließt. Damit der Entscheid über ein Koalitionsabkommen verbindlich ist, bedarf es der Teilnahme von mindestens 20 % der Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit entscheiden. Beteiligen sich weniger als 20 % der Mitglieder daran, so erfolgt die Abstimmung über das Koalitionsabkommen im Rahmen eines Landesparteirates. Die Bestimmungen von § 25 Bundesparteistatut sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung bzw. des Mitgliederentscheides sorgt die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches. Die Mitgliederbefragung bzw. der Mitgliederentscheid hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegeben Alternativen.

(5) Der Abstimmungsvorgang bei Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden ist durch die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches zu organisieren und zu überwachen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.

(6) Bei Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden besteht für jedes Mitglied das Recht auf Teilnahme per Briefwahl. Für die Ausstellung der Briefwahlunterlagen ist der Vorstand der jeweiligen Parteiebene zuständig.

(7) Der Landesparteivorstand ist berechtigt ein Regulativ für die Durchführung von Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden zu erlassen.

§ 42 Unvereinbarkeit von Mandaten

(1) Funktionär_innen der SPÖ dürfen neben ihrem Beruf nur eine wirtschaftlich oder politisch entgeltliche Funktion, die sie auf Grund einer Entsendung oder eines Vorschlages durch ein Organ oder eine Fraktion der Partei erhalten haben, ausüben.

(2) Der Landesparteirat kann eine Ausnahmegenehmigung von Abs.1 erteilen, nicht aber bei Vereinigung von folgenden zwei Funktionen: Mitglied der Landesregierung, Mitglied der Bundesregierung, Abgeordnete_r zum Nationalrat, EU-Parlament, Bundesrat oder Landtag, sowie Bürgermeister_in, Vizebürgermeister_in, oder Stadtraträt_in der Landeshauptstadt Innsbruck.

(3) Bürgermeister_innen einer Gemeinde mit mehr als 3000 Einwohner_innen können nicht Mitglied der Bundesregierung, Mitglied der Landesregierung, Abgeordnete_r zum Nationalrat, Landtag, Bundesrat und Europäischem Parlament sein. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Wahlkreis- bzw. Bezirks- oder Regionalkonferenz mit 2/3 Mehrheit eine entsprechende Ausnahme erteilen.

(4) Von Ausnahmegenehmigungen sind die Kontrolle der Bundespartei und die Landeskontrolle zu verständigen.

§ 43 Mandatsabgabe und Mitgliedsbeitrag

(1) Über die Mandatsabgabe nach dem Mandatsabgabe-Regulativ der SPÖ Tirol hinaus können durch Beschluss des Landesparteivorstandes höhere Abgaben beschlossen werden und Mitglieder der Landesorganisation zur Leistung eines Wahlfondsbeitrages herangezogen werden.

(2) Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über Zahlscheinkassierung, Barkassierung oder Abbuchungsauftrag. Die Abrechnung mit den Bezirksorganisationen hat am Ende eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen, wobei der Kontostand der Kassierung die Basis bildet. Die Endabrechnung ist bis 15. Februar des folgenden Jahres durchzuführen.

§ 44 Berichte

(1) Die Bezirksorganisationen, die zum Landesparteitag delegationsberechtigten Organisationen und Ausschüsse sowie der Klub der Landtagsabgeordneten haben bis zum 15. März eines jeden Jahres dem Landesparteivorstand einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die Ortsorganisationen, die Bezirksorganisationen, sowie die zum Landesparteitag delegationsberechtigten Sozialdemokratischen Organisationen und Ausschüsse haben die Namen, Anschriften und die Art der Funktion der Mitarbeiter_innen und Funktionär_innen unverzüglich der Landesparteigeschäftsstelle bekannt zu geben.

VIII. SOZIALDEMOKRATISCHE ORGANISATIONEN UND REFERATE

§ 45 Bildung

(1) Auf Bezirks- bzw. Regionalebene soll in Zusammenarbeit mit den Bezirks- bzw. Regionalbildungsausschüssen sozialdemokratische Bildungsarbeit geleistet werden.

(2) Die administrative Betreuung erfolgt durch die Bezirks- bzw. Regionalgeschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Renner-Institut Tirol.

(3) Die Durchführung der Bildungsarbeit erfolgt entsprechend dem Bundesregulativ und dem von der Landesbildungskonferenz zu beschließenden Landesregulativ für die Bildungsarbeit. Das beschlossene Landesregulativ ist dem Landesparteivorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Landesparteivorstand kann binnen drei Monaten gegen Bestimmungen des beschlossenen Landesregulativs Einspruch erheben. Die beeinspruchten Bestimmungen treten erst in Kraft, wenn in einem Schiedsverfahren zwischen je zwei Vertreter_innen des Landesparteivorstandes und des Landesbildungsausschusses Einvernehmen erzielt wird.

(4) Die Landesbildungskonferenz wählt den Landesbildungsausschuss. Der Landesbildungskonferenz gehören jedenfalls die Bildungsreferent_innen der Ortsorganisationen, Vertreter_innen der Bezirks- bzw. Regionalbildungsausschüsse sowie der Organisation und Referate an. Nähere Bestimmungen hat das Landesbildungsregulativ vorzusehen.

(5) Der Landesbildungsausschuss erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Renner-Institut Tirol und unterbreitet insbesondere Vorschläge für das Bildungsprogramm der SPÖ Tirol sowie weitere Bildungs- und Kulturveranstaltungen.

(6) Der Besuch von Veranstaltungen der SPÖ-Bildung sowie anderer Veranstaltungen mit Bildungscharakter ist in einem Bildungspass zu dokumentieren. Die Organisation des Bildungspasses obliegt dem Renner-Institut Tirol in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen.

§ 46 Junge Generation

(1) Die Arbeitsgemeinschaft „Junge Generation Tirol“ (JG Tirol) ist ein Referat der SPÖ Tirol. Sie leistet als Arbeitsgemeinschaft auf Landes-, Bezirks-bzw. Regional und Ortsgruppenebene politische Arbeit für und mit jungen Menschen.

(2) Die Mitarbeiter_innen der Arbeitsgemeinschaft JG haben vor allem folgende Aufgaben:
a) Junge Mitbürger_innen mit sozialdemokratischem Gedankengut vertraut zu machen.
b) Die Auseinandersetzung mit dem sozialdemokratischen Gedankengut anzuregen und politische Bildungs- und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten.
c) Junge Mitarbeiter_innen, Mitglieder und/oder Wähler_innen zu gewinnen.
d) Die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und der Partei zu vertreten. Und die zuständigen Organe der Partei im Jugendbereich zu beraten
e) Neue Formen der politischen Bildung und Betätigung zu entwickeln.
f) Foren zu bilden, in denen junge Menschen tätig werden können.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft der JG Tirol nimmt im Rahmen der Bestimmungen dieses Statutes und des Regulatives an der Willensbildung der Partei teil.

(4) Mitarbeiter_innen der Arbeitsgemeinschaft JG Tirol können alle jungen Menschen werden, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Sinne sozialdemokratischer Grundsätze durch eine schriftliche Erklärung bekunden.

(5) Die gewählten Funktionär_innen der JG Tirol bedürfen der Kenntnisnahme durch das entsprechende Gremium der Partei. Für den Landesvorstand der JG Tirol ist das der Landesparteitag, für Bezirksvorstände die Bezirkskonferenz und für Ortsgruppen die Jahreshauptversammlung.

(6) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und der Wahlvorgang für ihre Funktionär_innen sowie die Vertretung in den Organen der Partei werden durch ein Regulativ geregelt, das von der Landeskonferenz der Jungen Generation Tirol beschlossen wird, den Bestimmungen des JG - Bundesregulatives entsprechen muss und der Kenntnisnahme durch den Landesparteirat bedarf.

(7)

§ 47 Jugendarbeit

(1) Die politische Arbeit der SPÖ für Jugendliche wird von der Sozialistischen Jugend (Kurzform: SJ) ausgeübt.

(2) Die Tätigkeiten der SJ erstreckt sich auf das gesamte Bundesland Tirol und seine Bezirke. Die SJ organisiert und vertritt alle politisch interessierten Jugendlichen, die sich zu sozialistischen und sozialdemokratischen Grundsätzen bekennen. Die SJ verfügt über ein eigenes Statut welches Näheres regelt.

(3) Die politische Arbeit im schulischen Bereich wird von der Aktion Kritischer Schüler_innen (kurz AKS) ausgeübt. Die AKS verfügt über ein eigenes Statut, welches Näheres regelt.

(4) Die politische Arbeit im Hochschulbereich wird vom Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich, Sektion Innsbruck (kurz VSStÖ) ausgeübt. Der VSStÖ verfügt über ein eigenes Statut, welches Näheres regelt.

(5) Alle Parteiorganisationen haben die Jugendorganisationen mit aller Kraft zu unterstützen. Die vorhandene Infrastruktur ist nach Maßgabe der Möglichkeiten den Jugendorganisationen zur Verfügung zu stellen.

(6) Mindestens alle zwei Jahre finden die Konferenzen statt. Sie beraten und beschließen die Grundsätze ihrer Arbeit, welche dem Landesparteitag zur Bestätigung vorzulegen sind.

(7) Die Statuten der genannten Organisationen bedürfen der Zustimmung des Landesparteirates. Die Landesjugendgeschäftsstelle ist der Landesgeschäftsstelle der SPÖ Tirol angegliedert. Die Geschäftsordnungen sind dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Österreichischen Kinderfreunde – Landesorganisation Tirol sind eine Kinder- und Familienorganisation und bekennen sich zu den sozialdemokratischen Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Ortsorganisation sowie die Landesorganisation der Kinderfreunde arbeiten in Absprache mit den zuständigen Parteiorganisationen. In jeder Organisation ist ein_e KinderreferentIn zu wählen. Sie_er ist Mitglied des Ortsausschusses und erfüllt ihre_seine Aufgaben im Einvernehmen mit der zuständigen Organisation der Kinderfreunde.

§ 48 Frauenarbeit

(1) Für die Parteitätigkeit unter den Frauen sind ein Landesfrauenvorstand, für jeden Bezirk bzw. jede Region, ein Bezirks- bzw. Regionalfrauenvorstand und für jede Ortsorganisation ein Ortsfrauenausschuss zu wählen. Zu diesem Zweck sind vor ordentlichen Landesparteitagen und Bezirks- bzw. Regionalkonferenzen, Frauenkonferenzen durchzuführen. Über Antrag des Landesparteivorstandes oder der Bezirks- bzw. Regionalfrauenvorstände von mindestens drei Bezirken bzw. Regionen ist eine außerordentliche Landesfrauenkonferenz durchzuführen. Der Ortsfrauenausschuss wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung von den anwesenden weiblichen Parteimitgliedern gewählt.

(2) Die Einberufung von Landesfrauenkonferenzen obliegt dem Landesfrauenvorstand. Die Einladung zur Landesfrauenkonferenz hat mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich an alle weiblichen Parteimitglieder zu ergehen.

(3) Ordentliche Delegierte der Landesfrauenkonferenz sind alle im Sprengel der Landesorganisation zahlenden weiblichen Parteimitglieder, die spätestens vier Wochen vor dem Termin der Landesfrauenkonferenz ihre Teilnahme dem Landesfrauensekretariat bekanntgeben. Im Falle einer schriftlichen Bekanntgabe ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist heranzuziehen.

(4) Gastdelegierte ohne Stimmrecht werden vom Landesfrauenvorstand eingeladen. Jedes Mitglied des Landesparteivorstandes kann als Gastdelegierte_r an Landesfrauenkonferenzen teilnehmen.

(5) Der durch die ordentliche Landesfrauenkonferenz zu wählende Landesfrauenvorstand besteht aus der Landesfrauenvorsitzenden und 14 weiteren Mitgliedern. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Wahl erfolgt in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Delegierten mit einfacher Mehrheit. Nach Möglichkeit sollen alle Bezirke im Landesfrauenvorstand vertreten sein. Die Landesfrauenkonferenz wählt ferner die Landesfrauenvorsitzende und zwei Stellvertreterinnen der Vorsitzenden und die Schriftführerin mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Landesfrauenkonferenzen haben ferner die Aufgaben, Berichte über die Tätigkeit des Landesfrauenvorstandes entgegenzunehmen, Richtlinien für die Parteiarbeit unter den Frauen zu erlassen und Vorschläge für die Tätigkeit unter den Frauen zu beschließen.

(7) Nähere Bestimmungen über die Einladung der Delegierten zur Landesfrauen-konferenz, über die Abwicklung der Landesfrauenkonferenz, über die Abstimmung und die Beschlussfassung in der Landesfrauenkonferenz, sowie über die Tätigkeit der Landesfrauenorganisation und die Geschäftsführung durch den Landesfrauenvorstand hat die Landesfrauenkonferenz in einer Geschäftsordnung zu erlassen.

(8) Die Tätigkeit der Bezirksfrauenvorstände sowie die Aufgaben und die Durchführung der Bezirksfrauenkonferenzen sind in der Geschäftsordnung der Bezirksorganisationen zu regeln.

§ 49 Gemeindearbeit

(1) Parteimitglieder, die Mitglied eines Gemeinderates sind, haben dem Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter beizutreten.

(2) Das Statut des Gemeindevertreterverbandes bedarf der Genehmigung durch den Landesparteivorstand.

§ 50 Betriebsarbeit

(1) Für die Parteitätigkeit in den Betrieben, im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sorgen die Gewerkschafter_innen in der SPÖ (GewSPÖ).

(2) In ihren Aufgabenbereich fällt die Führung von politischen Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) sowie den Statuten und der Geschäftsordnung der GewSPÖ.

(3) Zur Besprechung und nach Möglichkeit zur Erledigung von allen gemeinsamen Interessen berührenden Angelegenheiten wird ein Landeskontaktkomitee gebildet, dem je vier Vertreter_innen der GeWSPÖ und des Landesparteivorstandes der SPÖ angehören. Das Landeskontaktkomitee tritt mindestens in jedem Quartal einmal zusammen und wird von der_dem Landesparteivorsitzenden einberufen.

(4) In jedem Bezirk bzw. jeder Region ist ein Bezirks- bzw. Regionalkontaktkomitee zu bilden, dem je drei Vertreter_innen der GeWSPÖ und des SPÖ Bezirksausschusses angehören und das zumindest in jedem Halbjahr einmal von der_dem Bezirksparteivorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen ist.

§ 51 Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Tirol

(1) Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Tirol (SWV) vertritt die Interessen Selbstständiger, freiberuflich Tätiger und leitender Angestellter – insbesondere jener Unternehmer_innen, die ihren Lebensunterhalt durch ihre eigene selbstständige Arbeit verdienen - mit dem Fokus der Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen.

(2) Dieser Zweck soll auf Grundlage der Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei erreicht werden.

(3) Der SWV versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Partner, um die wirtschaftspolitische Agenda der Sozialdemokratischen Partei voranzutreiben und vertritt diese Inhalte parteiintern als auch öffentlich.

§ 52 Österreichischer Arbeitersängerbund, Landesorganisation Tirol

(1) Der Österreichische Arbeitersängerbund, Landesorganisation Tirol (ÖASB Tirol) ist eine Gemeinschaft die sich der Pflege und Verbreitung musikalischen Kulturgutes, insbesondere des Chorgesangs und der Arbeiterlieder, widmet.

(2) Der ÖASB Tirol bekennt sich zu sozialen und demokratischen Grundwerten. Die Leitgedanken des ÖASB Tirol sind Humanität, Achtung der Menschenrechte und multikulturelles Verständnis“

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Änderungen des Landesparteistatuts

(1) Änderungen des Landesparteistatuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Delegierten des Landesparteitages.

(2) Erfordert eine Änderung des Bundesorganisationsstatuts eine Änderung des Landesparteistatuts, so ist binnen drei Monaten mit Wirksamkeit bis zum nächsten Landesparteitag durch Beschluss des Landesparteirates mit Zweidrittelmehrheit die Angleichung des Landesparteistatuts an das Bundesorganisationsstatut vorzunehmen.

§ 54 Wirksamkeit

(1) Das Landesparteistatut wird mit Beschlussfassung durch den Landesparteitag wirksam.